

## Buchbesprechungen

### *Dogmatik — Dogmengeschichte*

Weger, Karl-Heinz, *Theologie der Erbsünde*. Mit einem Exkurs »Erbünde und Monogenismus« von Karl Rahnert. (Quaestiones disputatae, 44) Freiburg-Basel-Wien, Herder, 1970. 8<sup>o</sup>, 230 S. – Kart. DM 24,-.

Die vorliegende Arbeit stellt sich eine umfassende und nicht leicht zu bewältigende Aufgabe. Sie will nicht nur einen kritischen Überblick über den Stand der heutigen Diskussion zur Theologie der Erbsünde bieten. Sie unternimmt es auch, eine neue Grundlegung des Dogmas in der Schrift zu versuchen und einen systematischen Neuansatz aus anthropologischen-existentialen und heilstheologischen Voraussetzungen zu entwerfen.

Der Verfasser geht bei seiner Kritik der traditionellen Erbsündenlehren von der Voraussetzung aus, daß es einen unaufgebbaren Kern der dogmatischen Erbsündenlehre gibt, ohne dessen Annahme sinnvollerweise nicht mehr von einer Erbsünde die Rede sein könnte. Er besteht in der jeder persönlichen Sünde vorausgehenden Gnadenlosigkeit des Menschen. Deshalb geht die Kritik der traditionellen Erbsündenlehre nicht gegen diesen Kernbestand jedes Erbsündenglaubens an, sie betrifft vielmehr die Voraussetzungen dieser Wahrheit, unter denen besonders die biologische Abstammungseinheit von Adam und die ungeschichtliche scholastische Denkweise hervorgehoben werden. Diese ungeschichtliche (griechische) Denkform, der auch ein Verständnis für die Gemeinschaftsbezogenheit des menschlichen Seins mangelt (hier hätten allerdings die in der Tradition auch vorhandenen sozial-theologischen Deutungen der Sünde – vor allem bei Augustinus – erwähnt werden können), mußte zu einer naturalistischen Konzeption der Erbsündenlehre führen, die wegen der vertieften Naturerkenntnis und der neuen evangelischen Einsichten, aber auch wegen der modernen existentialen Denkform nicht mehr angenommen werden kann. Dabei wird die naturwissenschaftliche Frage nach Monogenismus oder Polygenismus für das neue Verständnis des Erbsündendogmas als nicht entscheidend angesehen. Weder ist der Monogenismus »eine stupide und unhaltbare These«, noch ist der Polygenismus ein notwendiges Postulat einer modernen Erbsündenlehre, wenn diese sich auf das geschichtliche Sein des Menschen besinnt, das an Stelle der traditionellen Abstammungseinheit den Erklärungsgrund für das Entstehen der universalen Unheilssituation abgeben kann.

Die hier schon anfangs hervortretende eigene Grundidee wird auch am Schriftbefund zu er-

härten versucht, der daraufhin immer in einer Richtung gedeutet wird, die die Annahme einer Abstammungseinheit und einer biologischen Übertragung der Sünde nicht notwendig macht. Dabei scheint dann allerdings die Frage, was etwa das Alte Testament überhaupt für das Dogma der Kirche bedeuten könne, zu kurz zu kommen. Das gilt in etwa auch bezüglich des locus classicus der Römerbriefstelle (Röm 5, 12-21), bei deren Interpretation der Nachdruck auf das in Vers 12 ausgesagte verantwortliche Tun des Einzelmenschen gelegt wird, so daß dann die Aussage von Vers 19 (»durch den Ungehorsam des einen Menschen wurden die vielen zu Sündern«) »auch ein Sündersein auf Grund eigener Sünde« meint. Hier könnte sich – wohl auch von exegetischer Seite – der Einwand melden, ob mit einer solchen Betonung der persönlichen Sünden in den Zusammenhang die Strenge der Parallele zwischen Adam und Christus gewahrt bleibt; denn an eine Mitbeteiligung an der Heilsverursachung auf der Christusseite ist hier bei Paulus sicher nicht gedacht. Der Verfasser versucht diesen Einwand allerdings mit dem Gedanken zu begegnen, daß man nur durch den Glauben und durch freie Entscheidung gerechtfertigt wird, weshalb auch nicht auf eine Alleinursächlichkeit Adams bezüglich der Sünde im Menschen geschlossen werden könne. Aber zunächst sagt Paulus darüber in diesem Text nichts. Und ferner ist zu bedenken, daß (gerade nach Paulus) der Glaube nicht Zweitursache für die Rechtfertigung ist. Er ist im paulinischen wie im allgemein-christlichen Verständnis nur die (immer schon von der Gnade gewirkte) Offenheit für das Heil. So läßt sich wohl auch hier der Verweis auf die persönlichen Sünden nicht zur Stützung der Annahme von einer doppelten Kausalität hinsichtlich des Entstehens der Sünde in der Welt verwenden. Auch rein formal ist die Annahme nicht überzeugend, daß Paulus in Vers 19 dasselbe sage wie in Vers 12. Unterschiebt man damit dem Autor nicht ein tautologisches Verhalten! Es scheint dem in dem Text deutlich zum Ausdruck kommenden Bemühen um die Bewältigung des Sündenproblems viel besser zu entsprechen, hier eine Zuspitzung des Gedankens anzunehmen, der nach mancherlei Umwegen erst in Vers 19 sein eigentliches Ziel erreicht.

Indessen will Weger nicht behaupten, daß dieser Text für den Grundbestand des Erbschulldogmas ohne Belang sei. Er möchte den Blick nur eingehender auf den von der traditionellen Exegese wenig beachteten Tatbestand

lenken, daß Paulus die persönlichen Sünden nicht ausklammert und daß er ein verbindendes Mittelglied zwischen »Adam« und dem Einzelmenschen schafft: »der Einfluß von Sünde und Tod«, Sünde als »ein sich mehrendes Verhängnis«, als »vorgegebene Unheilsmacht«. Damit ist anerkannt, daß es die Sünde gibt, die den Menschen »vopersonal« und »innerlich« bestimmt und der Sünde des einzelnen vorausliegt. Dieser Feststellung gegenüber erscheint zwar die Bemerkung nicht ganz konvenient, »daß der einzelne nicht schon unmittelbar auf Grund der Sünde – dann Sünder ist«, aber es wird doch das Moment deutlich, das der Verfasser bei einer Neuinterpretation der Erbsündenlehre für entscheidend hält: das von »Adam« kommende Verhängnis und die daraus kommenden persönlichen Sünden als die jeden Menschen seiner Entscheidung zuvor innerlich bestimmende und gnadenlos machende Sündenmacht.

Die Begründung dieses Ansatzes, der den Verfasser in die weitgehend mit Zustimmung bedachte Theorie Schoonenbergs bringt, liefert der dritte Teil der Arbeit mit seinen nicht wenig diffizilen, an Karl Rahner angelehnten Untersuchungen zur theologischen Anthropologie. Sie haben ihr Zentrum in dem Gedanken von der »gnadenvermittelnden Funktion menschlichen Mitseins«, der seine Entscheidung auf der Gegenseite in einer Hervorhebung des soziologischen Momentes der Sünde als »Verweigerung der Gnadenmitteilung für andere« hat.

Hier werden sich jedoch theologische Einwände melden, die gerade bei einer »quaestio disputata« nicht fehlen dürften. Gegen die Einführung der Kategorie des geschichtlichen Mitseins zur Begründung des Freiheitsvollzuges des Menschlichen und des menschlichen Selbstwerdens kann nichts eingewandt werden. Auch der Gedanke von der geschichtlichen Verbundenheit der Menschen im Heil wie im Unheil und die damit zusammenhängende Bedeutung der persönlichen Sünden zur »Ratifizierung« der Erbsünde beinhalten Momente, die aus der heutigen Erbsündenlehre nicht mehr wegzudenken sind. Es ist nur die Frage, ob diese in der schwebenden und nicht ganz eindeutigen existentialen Begrifflichkeit vorgetragenen Gedanken die zentrale Behauptung erhärten, daß ein Mensch dem anderen heute förmlich Gnade vermitteln kann (und damit geradezu zum Sakrament wird) oder umgekehrt durch seine Sünde (die hier bei der vorzugsweise auf den Erwachsenen gehenden Blickrichtung vor allem als persönliche Sünde gesehen ist) Gnade vorenthalten (oder gar rauben?) kann. Die Problematik des zuletzt genannten Falles wird besonders bei der Frage nach der Behaftung der Unmündigen mit der Sünde offenbar, wozu der Verfasser sagt: »... eine Verstehensgrundlage für die vopersonale Sündigkeit des ungetauften Kindes ... ist nach unserer Meinung die persönliche Sünde des Er-

wachsenen, ... natürlich nicht unter dem Aspekt ihrer Freiwilligkeit, sondern hinsichtlich der ihr vorausliegenden und in ihr nachvollzogenen Unheilssituation«.

Hier scheint behauptet zu sein, daß ohne persönliche Sünden der Erwachsenen (etwa gar der Eltern!) das Kind die Erbsünde nicht inkurrieren könne. Kann so aber die Universalität der Erbsünde wirklich erklärt werden? Oder steht dahinter etwa der Gedanke von der Notwendigkeit und Universalität der persönlichen Sünden, der einen unerträglichen Sündendeterminismus einführen würde? Andererseits wird auch eingeräumt, daß »die Tatsünde eines Menschen als die ihm eigene Schuld nicht einfach auf andere Menschen übertragen werden kann«. Danach scheint alles Gewicht wiederum auf die »Unheilssituation« gelegt zu sein und ihr Eindringen in jeden Menschen. Aber die für die Verständlichmachung dieses Vorgangs gebrauchten Vergleiche, etwa von dem die Menschen innerlich bestimmenden »Zeitgeist« oder von dem Einfluß einer liebeleeren Umwelt, in der derjenige, der »geschlagen wird, zurückschlagen möchte, wer nie Liebe erfährt, lieblos handeln wird«, sie reichen alle an den Tatbestand einer den Menschen innerlich und immer erfassenden Sündigkeit nicht heran; denn dem »Zeitgeist« kann sich der Mensch entziehen, und in einer liebeleeren Umwelt ist das spontane Aufkommen von Liebe niemals grundsätzlich ausgeschlossen. Die angeführten Beispiele sind so geartet, daß sie nur die Tatsache eines moralischen Einflusses der sündigen Situation auf den Menschen belegen, nicht aber ein inneres und seinsmäßiges Bestimmtwerden durch die Situation. – Mit diesen Gegenfragen soll nicht bestritten werden, daß die Einführung des geschichtlich-personalen Momentes in die Erbsündenlehre angemessen und notwendig ist. Darin liegt das Verdienst dieses gedankenreichen und anregenden Werkes. Aber der Anwendungsbereich und die Geltung der heute so vieldeutigen Kategorie der Geschichtlichkeit in Bezug auf Gnade und Sünde müßte wohl noch genauer spezifiziert und umgrenzt werden. An dem Exkurs K. Rahners »Erbsünde und Monogenismus« (der Gedanken eines Artikels in: Concilium 3 [1967] 459-465 weiterentwickelt) ist neben der Harmonisierung der Sünde des Anfangs mit dem Polygenismus auch die Tatsache bemerkenswert, daß hier die Gaben des Urstandes in einer personal-existentialen Sicht gehalten und gleichsam rehabilitiert werden.

München

Leo Schefczyk